

Änderungstarifvertrag Nr. 22
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
(TV-H)
vom 27. Oktober 2022

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – *

wird Folgendes vereinbart:

*** Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Änderungen des TV-H

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 7. Oktober 2022, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b des § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„b) für Nachtarbeit	7,05 € für Ä 1 und Ä 2
	8,96 € für Ä 3 und Ä 4
	10,78 € für Ä 5
	12,54 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,“

2. Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b des § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

7,05 € für Ä 1 und Ä 2
8,96 € für Ä 3 und Ä 4
10,78 € für Ä 5
12,54 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

7,05 € für Ä 1 und Ä 2
8,96 € für Ä 3 und Ä 4
10,78 € für Ä 5
12,54 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.“

3. Der Nr. 7 des § 41 wird folgender Absatz 8 angefügt:

- „(8) Werden Ärztinnen oder Ärzte auf Veranlassung des Arbeitgebers mit einer Ankündigungsfrist von weniger als 72 Stunden zu einem nicht vorgesehenen Dienst (regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst) herangezogen,
- so erhöht sich im Falle eines Bereitschaftsdienstes die Bewertung der Bereitschaftsdienste gemäß Nr. 7 Absatz 4 Satz 2 um 10 Prozentpunkte,
 - wird bei einer Rufbereitschaft zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß Nr. 7 Absatz 5 gezahlt,
 - erhalten Ärztinnen und Ärzte bei regelmäßiger Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) für jede geleistete Stunde einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des individuellen Stundenentgelts.

Protokollerklärung zu Nr. 7 Absatz 8:

Der Zuschlag fällt z.B. bei Übernahme eines Dienstes auf Grund krankheitsbedingter Ausfälle oder Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz an.“

4. Nr. 13 Absatz 2 des § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

– ab 1. Januar 2023 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	5.325,38	5.745,98	--	--	--
Ä 2	6.300,46	6.469,48	6.861,65	--	--
Ä 3	6.989,80	7.208,87	7.749,42	--	--
Ä 4	7.772,56	8.195,86	8.471,06	8.613,06	--
Ä 5	8.613,06	8.841,62	9.110,02	9.602,30	10.139,85
Ä 6	10.139,85	10.418,44	10.900,51	11.318,39	11.736,24“

Die Protokollerklärung zu Nr. 13 Absatz 2 des § 41 bleibt unberührt.

5. Nr. 18 Absatz 4 Satz 2 des § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 in Höhe von 22,31 Euro ab 1. Januar 2023 und in den Entgeltgruppen Ä 3 bis Ä 6 in Höhe von 28,95 Euro ab 1. Januar 2023.“

6. Nr. 26 Absatz 1 des § 41 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne Kündigung,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin oder der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) für in berufsständischen Versorgungswerken versicherte Ärztinnen und Ärzte mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin oder der Arzt das vereinbarte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Altersrente des berufsständischen Versorgungswerks vollendet hat, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach Buchstabe a erfolgt,
 - c) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

Protokollerklärung zu Nr. 26 Absatz 1:

Nach dem 1. Januar 2023 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der ärztlichen Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt.“

7. Nr. 32a des § 41, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 1. Juli 2020, wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 wieder in Kraft gesetzt.
8. Nr. 33 des § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 33 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Sonderregelungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) § 41 kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2023.
- (3) Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden.
- (4) Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 2 kann Nr. 13 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden.
- (6) Nr. 6 Absatz 1 und 2, Nr. 7 Absatz 6 und 7, Nr. 22 Absatz 2 und 3 kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden.
- (7) Nr. 32a tritt am 31. Dezember 2024 ohne Nachwirkung außer Kraft.“

9. § 41a Nr. 6 zu § 41 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

>Nr. 6 zu § 13 - Tabellenentgelt

§ 41 Nr. 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

– ab 1. Januar 2023 –

Stufe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	5.071,80	5.472,37	6.000,43	6.161,39	6.534,90
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	6.656,95	6.865,60	7.380,41		
Z 3	7.402,46	7.805,58	8.067,67	8.202,91	

Z 4	8.202,91	8.420,59	8.676,21	9.145,04	9.657,02
Z 5	9.657,02	9.922,33	10.381,45	10.779,43	11.177,36“<

Die Protokollerklärungen zu Nr. 13 Absatz 2 des § 41a bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 9 zum 1. Januar 2023 sowie

2. § 1 Nr. 3 zum 1. April 2023

in Kraft.

Wiesbaden, den 09. Juni 2023

gez. Unterschriften